


mybet



Einladung zur

***ordentlichen
Hauptversammlung***

18. Juli 2013

KONZERNKENNZAHLEN

mybet Holding SE Konzernkennzahlen nach IFRS

GUV	2012 T€	2011 T€	2010 T€
Bruttogesamtleistung	240.593	190.152	154.075
Gewinnauszahlungen	171.399	129.466	102.886
Nettoumsatz	69.195	60.868	51.189
<i>Sportwetten</i>	<i>33.764</i>	<i>25.096</i>	<i>21.300</i>
<i>Casino & Poker</i>	<i>21.671</i>	<i>17.100</i>	<i>12.863</i>
<i>Lotterien</i>	<i>6.236</i>	<i>13.667</i>	<i>13.562</i>
<i>Pferdewetten</i>	<i>5.685</i>	<i>4.847</i>	<i>2.979</i>
Net Gaming Revenue (NGR)	68.312	60.128	50.705
EBITDA	10.992	6.871	546
EBIT	7.248	1.633	-3.814
EBT	7.209	1.252	-4.221
Konzernergebnis	6.108	1.499	-4.170
Ergebnis je Aktie [€]	0,25	0,06	-0,21
Mitarbeiter (im Periodendurchschnitt)	176	177	191
Umsatz pro Mitarbeiter	393	343	268
BILANZ	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€	31.12.2010 T€
Langfristige Vermögenswerte	20.419	18.755	20.469
Latente Steuern	969	2.357	2.000
Cash-Bestand	14.884	7.187	5.798
Eigenkapital	28.520	22.673	15.015
Bilanzsumme	43.925	37.374	36.446
Eigenkapitalquote	64,9%	60,7%	41,2%

BEGRÜSSUNG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht begrüßen wir Sie zu unserer neuen mybet Holding SE. Durch den Verkauf des Lotteriegeschäfts im Mai 2012 und der Umfirmierung in mybet haben wir die Fokussierung auf die Produktfelder Sportwetten, Casino und Poker weiter vorangetrieben. Dem neuen Kurs verleihen wir Ausdruck mit einer neu gestalteten Corporate Website unter www.mybet-se.com und einem komplett überarbeiteten Design unseres Geschäftsberichts. Unsere Absicht ist es, Ihnen mit dem vorliegenden Werk die Vielseitigkeit der Welt der Wetten und den spannenden Entertainment-Charakter unseres Geschäfts näher zu bringen. Mit einem Magazin, das weit über die Vermittlung nackter Zahlen hinausgehen soll, indem es die Hintergründe unserer Arbeit auf informative und unterhaltsame Weise vermittelt. Wir hoffen sehr, dass es Ihnen gefällt.

Mit dem operativen Verlauf des Geschäftsjahres 2012 können wir sehr zufrieden sein. Zwar haben uns die Entwicklung auf dem spanischen Markt und einige Monate mit schwachen Buchmachermargen den erhofften operativen Gewinn verwehrt. Die hervorragende Entwicklung der Kennzahlen in unserem Kerngeschäft Sportwetten, der erfolgreiche Verkauf des Lotteriegeschäfts und das erfreuliche Wachstum unseres früheren Sorgenkinds pferdewetten.de bestätigen jedoch den insgesamt positiven Trend. Der Konzernumsatz ist trotz des Wegfalls der Lottoerlöse um 14 Prozent auf 69,2 Mio. Euro gestiegen. Das deutlich über dem Vorjahr liegende EBIT in Höhe von 7,2 Mio. Euro ist geprägt vom Entkonsolidierungserfolg aus dem Verkauf des Lotteriegeschäfts. Aber auch bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass wir in unserem neuen Kerngeschäft ein starkes Ergebniswachstum von 1,7 Mio. Euro erzielt haben.

Schleswig-Holstein hat nach dem Regierungswechsel im Frühjahr 2012 seine vorbildliche Regulierung wieder über Bord geworfen und ist dem juristisch fragwürdigen Staatsvertrag der anderen 15 Bundesländer beigetreten. Eine politische Entscheidung, die bei Experten für Kopfschütteln gesorgt hat. Die gute Nachricht: Die auf der Basis des schleswig-holsteinischen Gesetzes unter anderem an mybet erteilten Lizenzen für Sportwetten, Casino und Poker sind mindestens für sechs Jahre gültig. Und auch der Glücksspielstaatsvertrag der anderen Länder bietet nicht nur Schatten, sondern auch Licht: Erstmals ist es privaten Anbietern wie mybet überhaupt möglich, bundesweit Sportwetten vermarkten zu können. Die Vermittlung von Lotterierprodukten – unser früheres Kerngeschäft – wird dagegen weiterhin vom Gutdünken der staatlichen Lottogesellschaften abhängig und von deutlich niedrigeren Margen geprägt sein. Ein profitabler

Betrieb ist somit nahezu unmöglich. Dies ist auch der wesentliche Grund dafür, warum wir uns von unserem deutschsprachigen Lotteriegeschäft im Mai 2012 getrennt haben.

Mit der verschlankten, fokussierten neuen Organisationsstruktur sind wir hervorragend für das weitere Wachstum und einen erfolgreichen Weg in ein liberalisiertes Glücksspiel-Deutschland gerüstet. Die starke Entwicklung der Kennzahlen und der solide Auftakt ins Geschäftsjahr 2013 zeigen, dass die Strategie aufgeht. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch weiterhin auf diesem Weg begleiten.

Wir grüßen Sie herzlich,



Mathias Dahms



Stefan Hänel



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der mybet Holding SE

mybet Holding SE, Kiel
ISIN DE000A0JRUG7; WKN A0JRUG

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am **18. Juli 2013** um **10.00 Uhr** im

Hotel Kieler Yacht Club
Hindenburgufer 70
24105 Kiel

stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2012 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**
Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 11-17, 20459 Hamburg zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Der Gesellschaft soll erstmals die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien nach Maßgabe von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben und im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Aufgrund der Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen zurück zu erwerben und diese anschließend einzuziehen und so dem Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft am Erhalt eines angemessenen Aktienkurses sinnvoll Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll der Gesellschaft die Möglichkeit einer flexiblen Eigenkapitalfinanzierung gegeben werden. Aufgrund dieser Ermächtigung soll die Gesellschaft Aktien zurück-erwerben können, um diese als liquide Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenstransaktionen einsetzen zu können. Die Ermächtigung soll im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität der Gesellschaft für die aktienrechtlich zulässige Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juli 2018 eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß der §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots. Die Erwerbsformen können miteinander kombiniert werden.
- aa) Soweit der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der von der

Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag in der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- bb) Soweit der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot erfolgt oder mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kauf- oder Verkaufspreis oder die Grenzwerte der Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Nebenerwerbskosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so können das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dergestalt angepasst werden, dass auf den entsprechenden Durchschnittskurs der Schlusskurse der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt wird. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Für den Fall der Überzeichnung des Kaufangebots bzw. sollten im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt eine Annahme nach Quoten. Es kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 500 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden, insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken.
- aa) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im Wege des vereinfachten Verfahrens ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden.

Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- bb) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Bareinlage und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls der Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausnutzung insgesamt nicht übersteigen. Das vorgenannte Ermächtigungsvolumen von 10% des Grundkapitals verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 18. Juli 2013 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinnvoller Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert worden sind.
- cc) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien an Dritte gegen Sacheinlage zu veräußern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen und dem Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen).
- dd) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien, anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen, einschließlich der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen, auszugeben und zur Bedienung von Rechten und/oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die vorgenannten Personenkreisen im Rahmen der Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 2005, 2006 und 2010 eingeräumt wurden oder werden. Von dem Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte der Programme 2005/2006, die von der Hauptversammlung am 3. Mai 2005 und 17. Mai 2006 beschlossen wurden, können bis zu 30% an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bis zu 40% an die Geschäftsführer von Tochtergesellschaften und bis zu 80% an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Neue Bezugsrechte dürfen nicht mehr begeben werden. Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 115% des Kurses

der Aktie bei Begebung erreicht. Dabei ist der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuletzt ermittelte und im Internet veröffentlichte Mindestpreis nach WpÜG maßgeblich. Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabebetrag ausgeübt werden (Sperrfrist). Die Ausübung der Bezugsrechte kann in den auf den Ablauf der Sperrfrist folgenden drei Jahren erfolgen. Nach Ablauf des fünften Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Sperrfrist jeweils in einem Zeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das zweite und dritte Quartal sowie nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden. Der Vorstand und - sofern es die Mitglieder des Vorstands betrifft - der Aufsichtsrat können bei Bedarf die Ausübungszeiträume angemessen verlängern oder verkürzen.

Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2010, das von der Hauptversammlung am 10. Juni 2010 beschlossen wurde, können bis zu 60% an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bis zu 60% an die Geschäftsführer von Tochtergesellschaften und bis zu 80% an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Optionen dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 115% des Kurses der Aktie bei Begebung erreicht. Dabei ist der gewichtete Durchschnittskurs der vorangegangenen drei Monate maßgeblich. Mitarbeiter können die Bezugsrechte während der Dauer der Ermächtigung nach einem entsprechenden Angebot in der in dem Angebot gesetzten Frist erwerben. Erwerbe sind jedoch innerhalb von zwei Wochen vor Veröffentlichung von Zwischenberichten, Halbjahres- und Jahresfinanzberichten oder vor ggf. vor diesen Berichten veröffentlichten (vorläufigen) Geschäftsergebnissen ausgeschlossen. Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabebetrag ausgeübt werden (Sperrfrist). Die Ausübung der Bezugsrechte kann in den auf den Ablauf der Sperrfrist folgenden zwei Jahren erfolgen. Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Sperrfrist jeweils in einem Zeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das zweite und dritte Quartal sowie nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden. Der Vorstand und - sofern es die Mitglieder des Vorstands betrifft - der Aufsichtsrat können bei Bedarf die genannten Ausübungszeiträume angemessen verlängern oder verkürzen.

- ee) Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bedienung von der Gesellschaft begebener

Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht zu verwenden, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung der § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begeben wurden oder begeben werden.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, eigene Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworben wurden, anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals der Gesellschaft, zur Bedienung von Rechten und oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft als variable Vergütungskomponente, insbesondere im Rahmen der unter lit. c) dd) beschriebenen Aktienoptionsprogramme eingeräumt wurden oder werden.
- e) Die Ermächtigungen gemäß lit. c) und d) können jeweils einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ausgeübt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird nur insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den Ermächtigungen lit. c) bb) bis ee) und lit. d) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen, um Spitzenbeträge auszuschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das AktG sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das AktG lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung eine andere Form der Veräußerung beschließt [beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre] und den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der mybet Holding SE zu einem Rückkauf von Aktien der mybet Holding SE zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch eine öffentliche Aufforderung der mybet Holding SE, eigene Aktien zum Kauf anzubieten, zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis er diese der mybet Holding SE anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, unter partiellem Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 500 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die mybet Holding SE in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu nutzen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden. So kann die mybet Holding SE eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwenden,

- (i) um Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre an Dritte zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung eigener Aktien. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Der

durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem höheren Mittelzufluss je Aktie als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre gewahrt werden. Der Vorstand wird sich dabei bemühen - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten -, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

(ii) um erworbene eigene Aktien als Gegenleistung bei dem Erwerb eines Unternehmens, Teilen von Unternehmen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie bei einem Unternehmenszusammenschluss und bei dem Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen anbieten und übertragen zu können. Die Ermächtigung soll die mybet Holding SE im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb reagieren zu können, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Dabei wird der Vorstand darauf achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist. Die Ermächtigung des Vorstands steht zu diesem Zweck unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(iii) um die erworbenen eigenen Aktien anstelle der Ausnutzung des bedingten Kapitals an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben und Rechte und Pflichten der Gesellschaft zu bedienen, die dem genannten Personenkreis im Rahmen der Aktienoptionsprogramme bzw. der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 2005, 2006 und 2010 eingeräumt wurden. Zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus den Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, die von der Hauptversammlung am 3. Mai 2005, 17. Mai 2006 und 10. Juni 2010 beschlossen wurden, kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Insoweit handelt es sich um ein geeignetes Mittel, um einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktionäre entgegenzuwirken, wie sie in gewissem Umfang bei der Erfüllung dieser Rechte mit neu geschaffenen Aktien eintreten kann. Die Nutzung bereits erworbener eigener Aktien statt der Schaffung neuer Aktien durch Ausnutzung des bedingten Kapitals ist regelmäßig weni-

ger aufwendig und damit kostengünstiger für die Gesellschaft, unter anderem weil die Verwendung eigener Aktien keiner Eintragung in das Handelsregister bedarf. Zur Bedienung der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aus eigenen Aktien bedarf es des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall zur Bedienung der Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme das bedingte Kapital ausgenutzt wird oder erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft, die hierbei die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen werden.

(iv) um Aktien zur Erfüllung von Optionsrechten aus von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden, die von der Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden. Durch diese Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei der Bedienung derartiger Options- und/oder Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden, zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu agieren. Hierfür bedarf es des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Entscheidung darüber, wie die Options- und/oder Wandlungsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft, die hierbei die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen werden.

(v) um die erworbenen eigenen Aktien anstelle der Ausnutzung des bedingten Kapitals an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft als variable Vergütungskomponente auszugeben und Rechte und Pflichten der Gesellschaft zu bedienen, die den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Aktienoptionsprogramme bzw. der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 2005, 2006 und 2010 eingeräumt wurden. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer (iii) Bezug genommen.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

6. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Herr Rodolfo Carpintier Santana und Herr Rainer Jacken haben mitgeteilt, dass sie ihr Amt als Aufsichtsrat jeweils mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2013 niederlegen. Die reguläre Amtszeit von Herrn Carpintier endet mit Ablauf der Hauptversamm-

lung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Die reguläre Amtszeit von Herrn Jacken endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Der Aufsichtsrat soll daher durch Nachwahl auf seine satzungsmäßige Zahl ergänzt werden. Die Nachfolger sollen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der mybet Holding SE setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung der mybet Holding SE aus sechs Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

a) Herr Marcus Geiß, geb. am 28.10.1970, wohnhaft in Monza (Italien), Geschäftsführer der Rhine Ventures GmbH (Köln),

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Marcus Geiß hat zur Zeit keine Mandate in anderen Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Geiß ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

b) Herr Carsten Marcus Koerl, geb. am 27.11.1964, wohnhaft in Nidersteufen (Schweiz), CEO der Sportradar AG (St. Gallen, Schweiz),

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Carsten Marcus Koerl hat zur Zeit keine Mandate in anderen Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Koerl ist Vorstand (CEO) der Sportradar AG, die mit einer Tochtergesellschaft der mybet Holding SE geschäftliche Beziehungen unterhält und ihr gegenüber Dienstleistungen erbringt. Das Geschäftsvolumen ist aber als unwesentlich zu bezeichnen, so dass die Geschäftsbeziehung der - unter anderem - durch Herrn Koerl als Vorstandsmitglied vertretenen Sportradar AG zu einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft keine Abhängigkeit von Herrn Koerl begründet. Herr Koerl ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats.

7. Anpassung der Satzung wegen Zusammenführung des Bundesanzeigers mit dem elektronischen Bundesanzeiger.

Seit dem 1. April 2012 ist der elektronische Bundesanzeiger mit dem gedruckten Bundesanzeiger unter dem alleinigen Titel Bundesanzeiger zusammengeführt, der in der Regel elektronisch erscheint. Nur in Ausnahmefällen erscheint der Bundesanzeiger in gedruckter Form.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 3 vor, dass Bekanntmachungen gemäß § 25 AktG im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Die Satzung soll an die Änderung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 3 Bekanntmachungen

Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 1999/III sowie des Bedingten Kapitals 2000/I; Satzungsänderung

Die bedingten Kapitalia 1999/III und 2000/I, dienen der Ausgabe von Bezugsaktien aus Mitarbeiteroptionsprogrammen. Die bedingten Kapitalia werden nach dem Erlöschen bzw. Verfall von Optionsrechten nicht mehr benötigt und sollen daher aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Bedingte Kapital 1999/III in Höhe von aktuell noch € 28.365,00 und das bedingte Kapital 2000/I in Höhe von aktuell noch € 14.016,00 werden aufgehoben.
- b) § 5 Absatz 8 und § 5 Absatz 9 der Satzung werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Informationen gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 24.217.183,00 und ist eingeteilt in 24.217.183 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dementsprechend 24.217.183. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich **bis spätestens Donnerstag, den 11. Juli 2013, 24.00 Uhr**, [eingehend] bei der Gesellschaft unter folgender Adresse angemeldet haben:

mybet Holding SE
Aktionärservice
Postfach 1460
61365 Friedrichsdorf
Fax: [069] 2222 3428 8
Email: mybet.hv@rsgmbh.com

und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden im Zeitraum vom 12. Juli 2013 bis zum 18. Juli 2013 [jeweils einschließlich] nicht statt.

Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionären, die weder persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können noch einen persönlichen Vertreter zur Hauptversammlung anmelden wollen, bieten wir an, sich durch die vom Vorstand bestellten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Das Vollmachtsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist Teil der Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform (§ 126b BGB) an die Gesellschaft **bis zum 11. Juli 2013, 24.00 Uhr**, eingehend an die folgende Adresse zu übermitteln:

mybet Holding SE
Aktionärservice
Postfach 1460
61365 Friedrichsdorf
Fax: [069] 2222 3428 8
Email: mybet.hv@rsgmbh.com

TEILNAHMEINFORMATIONEN

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Ergänzend weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Wenn die Erteilung einer Vollmacht zugunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht in den Anwendungsbereich des § 135 AktG [insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen] fällt, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht sowie den Nachweis gegenüber der Gesellschaft ist Textform (§ 126b BGB) erforderlich.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Vollmacht des Aktionärs ausüben.

Im Anwendungsbereich des § 135 AktG [insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen] können die Kreditinstitute und sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die denen in § 135 AktG genügen müssen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist kein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung erforderlich. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt.

Die Aktionäre können zur Vollmachtserteilung das Formular verwenden, das sie zusammen mit der Einladung erhalten. Vollmachten können der Gesellschaft **bis zum 11. Juli 2013, 24.00 Uhr**, an folgende Anschrift übermittelt werden:

mybet Holding SE
Aktionärservice
Postfach 1460
61365 Friedrichsdorf
Fax: [069] 2222 3428 8
Email: mybet.hv@rsgmbh.com

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter **www.mybet-se.com** zugänglich.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 500.000,00 [das entspricht 500.000 Aktien] erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist in schriftlicher Form (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten und muss für jeden Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage enthalten:

mybet Holding SE
Aktionärsanträge
Steckelhörn 9
20457 Hamburg

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also **bis Montag, 17. Juni 2013, 24.00 Uhr**, zugehen.

Anträge und Wahlvorschläge

Aktionäre haben das Recht, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu stellen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

mybet Holding SE
Aktionärsanträge
Steckelhörn 9
20457 Hamburg

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns **bis zum 3. Juli 2013, 24.00 Uhr**, unter der vorstehenden Adresse zugehen, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse **www.mybet-se.com** veröffentlichen.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung auf ein mündlich vorgetragenes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Das Auskunftsrecht besteht auch hinsichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Kiel, im Juni 2013

Der Vorstand

Hinweis für die Aktionäre

Geschäftsbericht

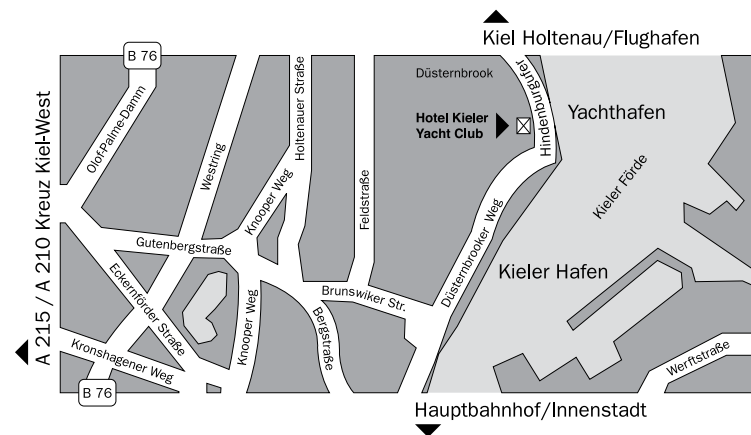
Den Geschäftsbericht 2012 haben wir für Sie zum Download auf unserer Homepage unter www.mybet-se.com bereit gestellt. Auf Wunsch senden wir Ihnen gern auch ein Druckexemplar zu.

Darüber hinaus können Sie wichtige Informationen aus dem Geschäftsbericht 2012 auch über das neue Online-Magazin unter www.magazin2012.mybet-se.com abrufen.

Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 bekannt gemacht.

- über die BAB A7 Richtung Flensburg/Kiel
- Abzweigung A215 Richtung Kiel
- vom Autobahnende geradeaus Richtung Zentrum/Fähren
- an der zweiten großen Kreuzung [Exerzierplatz] rechts Richtung Fähren/Ostseekai
- am Ende der Straße links in die Kaistraße einbiegen
- [Kaistraße wird zum Wall, danach zum Düsternbrooker Weg] nach den Gebäuden der Landesregierung und des Instituts für Weltwirtschaft liegt das Hotel Kieler Yacht Club links, direkt an der Kieler Förde
- Hoteleigene Parkplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.



mybet Holding SE

Jägersberg 23
24103 Kiel

Investor Relations & Corporate Communications

Stefan Zenker
Tel. (040) 85 37 88 – 0
ir@mybet.com
<http://www.mybet-se.com>



WWW.MYBET-SE.COM